

BGer 7F_50/2025 vom 28. November 2025

Bundesgericht, 2025-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7F_50_2025

FR: TF 7F_50/2025 du 28 novembre 2025

IT: TF 7F_50/2025 del 28 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Entscheide des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Eine nochmalige Überprüfung der vom Bundesgericht beurteilten Streitsache ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das Gericht kann auf seine Urteile nur zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt. Allfällige Revisionsgründe sind in gedrängter Form darzulegen (Art. 42 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 121-123 BGG). Die Revision räumt der betroffenen Person nicht die Möglichkeit ein, einen Entscheid, den sie für unrichtig hält, in der Sache neu beurteilen zu lassen bzw. dessen Wiedererwägung zu verlangen (Urteil 7F_26/2025 vom 9. Juli 2025 E. 1 mit Hinweis).

E. 2

In der Sache macht der Gesuchsteller geltend, das Bundesgericht habe in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt, weshalb ein Revisionsgrund gemäss Art. 121 lit. d BGG vorliege; zudem beruhe der Entscheid auf Feststellungen, die im Widerspruch zu den Akten stünden. Zur Begründung führt er unter anderem aus, das Bundesgericht habe übersehen, dass er bereits an einer Einvernahme teilgenommen habe, eine medizinisch dokumentierte Unzumutbarkeit einer zweiten Einvernahme vorliege und eine solche ohnehin nicht notwendig sei. Diese Vorbringen des Gesuchstellers zielen alle auf eine materielle Neu beurteilung beziehungsweise Wiedererwägung des ihn betreffenden Urteils 7B_875/2025 vom 21. Oktober 2025 ab. Dies stellt keinen zulässigen Revisionsgrund im Sinne von Art. 121 ff. BGG dar (vgl. hiervor E. 1). Damit erweist sich das Revisionsgesuch als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf überhaupt einzutreten ist.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Gesuchsteller grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das mit der Eingabe gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist mit Blick auf das aussichtslose Revisionsgesuch abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.